Art. 7 Ordensstatut

[1]Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt das Präsidium des Landtags in einem Ordensstatut. [2]Dieses enthält auch Vorschriften über die Aberkennung des Ordens bei Unwürdigkeit der Ausgezeichneten und deren Folgen. [3]Das Ordensstatut wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.